Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/382

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Wilhelm Ackermann, Nördlingen, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965 im Land Bayern

— Az. 32/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Dittrich

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 4. März 1966

**Der Ausschuß für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung**

Dr. Schäfer	**Dr. Dittrich**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 32/65 — des Wilhelm Ackermann, Nördlingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965 im Land Bayern

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 13. Oktober 1965 an den Bayerischen Staatsminister des Innern Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag für die „Reichsgebietskörperschaft Bayern" eingelegt und ihn begründet. Sein Schreiben ist dem Deutschen Bundestag über den Bundesminister des Innern innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Anfechtungsfrist zugegangen.

   Der Einspruchsführer hatte bereits gegen die Gültigkeit der Wahl zum 4. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt, der vom Deutschen Bundestag als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurde.

   Die Begründung seines jetzigen Wahleinspruchs stimmt fast wörtlich überein mit der Begründung seiner Wahlanfechtung aus dem Jahre 1961.

   In seinem Einspruchsschreiben trägt er, wie zur Begründung seines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl zum 4. Deutschen Bundestag, vor:

   Das deutsche Volk habe sich am 31. Juli 1919 durch seine verfassunggebende Nationalversammlung zu seiner Einheit, Freiheit und Freizügigkeit unter Aufhebung der Reichsverfassung vom 16. April 1871 eine neue Verfassung gegeben. Diese Verfassung sei auch heute noch in Kraft. Alle späteren, diese Verfassung außer Kraft setzenden Verfassungen seien nichtig und aus diesem Grunde auch die auf Grund des Artikels 38 GG erfolgte Wahl zum 5. Deutschen Bundestag.

   Er beantragt,

   die Wahl im Lande Bayern für unzulässig und deswegen ungültig zu erklären.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und begründet worden. Er ist auch zulässig, aber nicht begründet.

Das Außerkrafttreten der Weimarer Verfassung außer der ausdrücklich in das Grundgesetz aufgenommenen Artikel ist in der Literatur und Rechtslehre unbestritten. Mit der Aufnahme dieser Artikel in den Artikel 140 GG wurde ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß im übrigen die Weimarer Verfassung keine Geltung mehr haben sollte. Eine frühere Verfassung braucht, um ihre Gültigkeit zu verlieren, nicht ausdrücklich aufgehoben zu werden. Davon ist der Grundgesetzgeber ausgegangen. Er hat keine Änderung der Weimarer Verfassung gewollt, sondern eine völlig neue Verfassung geschaffen, wie dies aus der Präambel zum Grundgesetz ersichtlich ist.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.